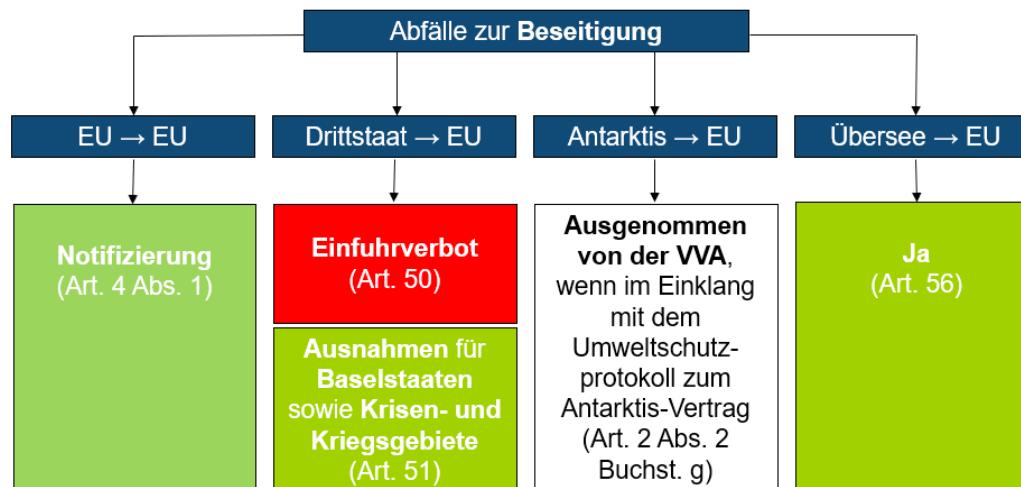


Abfallverbringung – Einführen aus Drittstaaten

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt auch die Einfuhr von Abfällen aus sog. Drittstaaten, d. h. Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU).

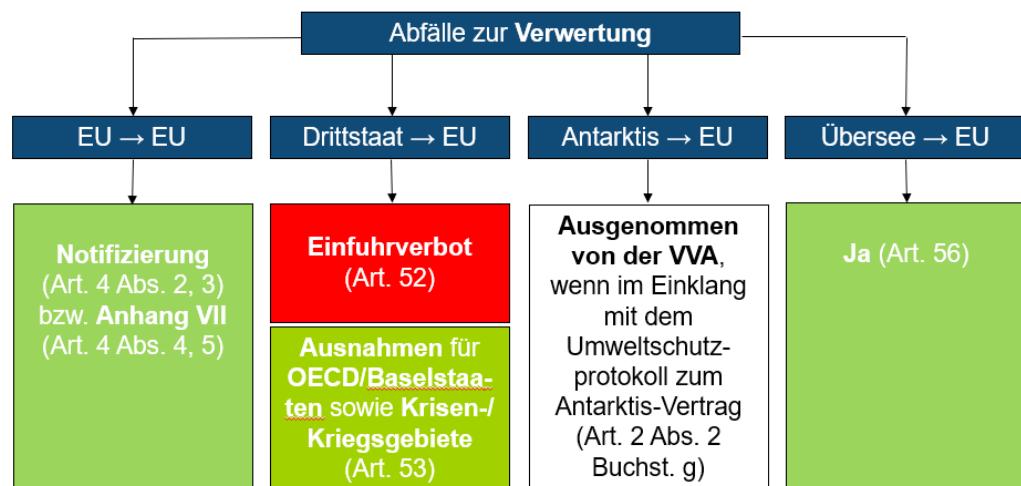
Welche Abfälle dürfen zur Beseitigung eingeführt werden?

Nach Artikel 50, 51 und 56 VVA ist der Import von Abfällen zur Beseitigung grundsätzlich verboten. Allerdings dürfen Abfälle aus den zur EU gehörenden überseeischen Gebieten eingeführt werden. Auch Einfuhren aus Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens und aus Staaten, die mit der EU oder einzelnen EU-Staaten spezielle Übereinkünfte oder Vereinbarungen für die Beseitigung bestimmter Abfälle geschlossen haben, sowie Abfallimporte aus Krisen- oder Kriegsgebieten sind zulässig. Für Importe aus der Antarktis (z. B. Abfälle aus Forschungseinrichtungen) gilt der Antarktis-Vertrag von 1959.



Welche Abfälle dürfen zur Verwertung eingeführt werden?

Nach Artikel 52 bis 54 und 56 VVA ist auch der Import von Abfällen zur Verwertung grundsätzlich verboten. Abfälle aus den zur EU gehörenden überseeischen Gebieten dürfen aber eingeführt werden. Zudem sind Einfuhren aus OECD-Staaten, aus Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens und aus Staaten, die mit der EU oder einzelnen EU-Staaten spezielle Übereinkünfte oder Vereinbarungen für die Verwertung bestimmter Abfälle geschlossen haben, sowie Abfallimporte aus Krisen- oder Kriegsgebieten zulässig. Für Importe aus der Antarktis gilt der Antarktis-Vertrag.



Welches Kontrollverfahren kommt zur Anwendung?

Im Wesentlichen gelten dieselben Regelungen wie bei Verbringungen innerhalb der EU, d. h.:

- Notifizierungspflichtig sind die (zulässigen) Importe von Abfällen zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung der gelben Liste (Anhang IV der VVA) und von nicht gelisteten Abfällen zur Verwertung (kein Eintrag in den Anhängen III bis IV). Für das Notifizierungsverfahren gelten Sonderregelungen.
- Für die (zulässigen) Importe von nicht gefährlichen Abfällen der grünen Liste reichen ein Anhang-VII-Formular und ein Verbringungsvertrag aus (siehe die diesbezüglichen Kurzinfos).

Gibt es Sonderregelungen für Laboranalysen und experimentelle Versuche?

Eine Ausnahme für eigentlich notifizierungspflichtige Abfälle gilt bei der Verbringung von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind. Falls die Abfallmenge maximal 25 kg be-

trägt, reicht ein Anhang-VII-Formular mit Verbringungsvertrag aus. Größere Abfallmengen sowie Verbringungen zu experimentellen Versuchen müssen aber notifiziert werden.

Wie nehmen die Beteiligten in Drittstaaten an DIWASS teil?

Ab dem 21. Mai 2026 werden alle Notifizierungsunterlagen und Anhang-VII-Dokumente elektronisch mit dem „Digital Waste Shipment System (DIWASS)“ erstellt und ausgetauscht (siehe Kurzinfo „DIWASS“). Die Beteiligten in den Nicht-EU-Staaten können freiwillig über die DIWASS-Website teilnehmen. Machen sie das nicht, erfolgt die Kommunikation mit ihnen zusätzlich per Post, Fax oder E-Mail mit digitaler Unterschrift. Die zuständige Behörde am Bestimmungsort muss dann die wesentlichen Daten der Notifizierung in DIWASS eintragen. Bei grün gelisteten Abfällen hat der europäische Empfänger bzw. die Verwertungsanlage die Angaben des Anhang-VII-Formulars in DIWASS zu erfassen.

Weitere Infos:

EU: https://environment.ec.europa.eu/topics/waste-and-recycling/waste-shipments/implementation-waste-shipment-regulation_en

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römhild-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de